

Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2010

Information über die administrativen und finanziellen Regelungen bei einem Aufenthalt im Spital Schwyz

Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird in der Tarifordnung nur eine Geschlechtsform verwendet.

Im Dezember 2009, Direktion

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Geltung

Diese Tarifordnung gilt für Wahl- und Notfalleintritte von stationären, teilstationären und ambulanten Patienten.

1.2. Einweisung

Die Einweisung hat in der Regel durch einen Arzt zu erfolgen.

1.3. Ausweise/Dokumente

Bei der Aufnahme haben die Patienten folgende Papiere mitzubringen:

- Versicherungskarte, allenfalls Kostengutsprache
- Medizinische Dokumente und Ausweise wie Röntgenbilder, Arztzeugnisse, Chemotherapieblatt, Impfkarte, Blutverdünnungskarte, Allergiepass, allfällige Patientenverfügung, Blutgruppenkarte
- Verordnete Medikamente in Originalpackung, Medikamentendosierungskarte
- Bei operativem Eingriff oder einem Untersuch: Formular „Patientenaufklärung“ (Einverständniserklärung, Medizinischer Fragebogen zur Anästhesie)
- Ausländische Staatsangehörige bitte Ausländerausweis mitbringen

1.4. Aufklärungspflicht des Spitals

Das Spital Schwyz hat gegenüber dem Patienten eine medizinische und finanzielle Aufklärungspflicht. Der Patient wird deshalb umfassend über die medizinische Behandlung und die finanziellen Folgen des Spitalaufenthalts aufgeklärt.

In der vorliegenden Tarifordnung kann sich der Patient über die administrativen Regelungen und finanziellen Konsequenzen eines Aufenthaltes orientieren.

1.5. Kostenvorschuss

Bei der Aufnahme ist bei der Patientenadministration ein Kostenvorschuss zu leisten, soweit nicht eine vorbehaltlose Gutsprache der für den Aufenthalt zuständigen Versicherung, einer Amtsstelle oder eines anderen Garanten besteht.

Die Kostengutsprache wird in der Regel vor dem Eintritt oder möglichst vor der Behandlung von der Patientenaufnahme des Spitals eingeholt.

Zusatzversicherte Patienten (stationär halbprivat oder privat), bei denen der geforderte Kostenvorschuss nicht innert drei Tagen nach Eintritt eingefordert werden kann, werden in der Regel im Einvernehmen mit dem zuständigen Chefarzt oder Leitenden Arzt auf die allgemeine Station verlegt.

Patienten mit Upgrade (stationär halbprivat oder privat), die den geforderten Upgrade-Preis nicht vor Eintritt begleichen oder die Zahlung nicht schriftlich in Aussicht gestellt haben, werden in der versicherten Patientenklasse hospitalisiert.

Ausländischen Patienten wird vor Eintritt ein Depot in der mutmasslichen Höhe der Behandlungskosten verlangt, es sei denn die Europäische Versicherungskarte kann vorgewiesen werden.

1.6. Vertragliche Vereinbarungen

Das Spital kann Verträge mit den anerkannten Versicherungen oder mit Behörden abschliessen. Die abgeschlossenen Verträge sind Bestandteil dieser Tarifordnung.

1.7. Wohnsitz

Für den Tarif ist immer der gesetzliche Wohnsitz des Patienten massgebend.

Es werden unterschieden:

- a) Patienten wohnhaft im Kanton Schwyz
- b) Patienten wohnhaft ausserhalb des Kantons Schwyz
- c) Selbstzahler

Bei Schweizer Patienten ohne festen Wohnsitz in der Schweiz werden die Tarife gemäss Ziffer 1.7, Absatz b) angewendet.

1.8. Patientenklassen

für stationären Aufenthalt:

Es werden folgende Aufenthaltsklassen unterschieden:

- allgemein (= grundversichert)
- halbprivat (= grundversichert + halbprivat zusatzversichert)
- privat (= grundversichert + privat zusatzversichert)

für ambulanten/teilstationären Aufenthalt:

- ambulante (ohne Benutzung der Spitalinfrastruktur)
- teilstationär (= ambulant, aber mit Benutzung der Spitalinfrastruktur, z.B. Bett)

1.9. Tarife

Die Tarife werden in den Anhängen dieser Tarifordnung geregelt. Die Ansätze für die Leistungen wurden in Verhandlungen zwischen den Versicherern und dem Spital ausgehandelt und diejenige in den Grundversicherungen anschliessend von der Regierung des Kantons Schwyz genehmigt.

Berechnung der Anzahl Tage bei Upgrade (Hotellerie)

Die Anzahl Tage berechnen sich nach den Aufenthaltstagen, wobei angebrochene „24 Stunden“ als Tag berechnet werden (vgl. dazu Anhang 2).

Arzthonorare bei Upgrade (Chefarzt)

Das Honorar errechnet sich nach der internen Honorartabelle und resultiert aus der Differenz des Arzthonorars zwischen der aktuellen und der gewünschten Patientenklasse je Behandlungsart.

1.10. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind grundsätzlich innert 30 Tagen zu begleichen (vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit den Versicherern). Nach Verfall wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

1.11. Haftung

Die Patienten haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Effekten.

1.12. Wertsachen

Den Patienten wird empfohlen, allfällig mitgebrachte Wertsachen und Bargeld beim Spitaleintritt gegen Quittung den Mitarbeitenden der Patientenaufnahme oder der Information zu übergeben. Für abhanden gekommene Wertsachen, Schmuck oder Geldbeträge wird keine Haftung übernommen.

2. STATIONÄRE PATIENTEN

Begriff

Stationäre Patienten sind Patienten, die

- sich länger als 24 Stunden im Spital aufhalten,
- vor Ablauf von 24 Stunden im Spital sterben,
- aus medizinischen Gründen zur stationären Behandlung in ein anderes Spital verlegt werden. Für Rückverlegungen gelten die Bestimmungen gemäss AP-DRG: innert 24 Stunden gleicher Fall, codiert nach der Hauptdiagnose über den ganzen Fall; später als 24 Stunden mit neuem Fall, codiert nach der noch zu erbringenden Leistungen im Spital, in welches der Patient rückverlegt wurde oder
- auf einer Station oder der IBS um 24 Uhr ein Bett benützen.
- Alle übrigen Patienten, gelten als ambulante bzw. teilstationäre Patienten.

3. TEILSTATIONÄRE PATIENTEN

Begriff

Teilstationäre Patienten sind Patienten, die sich weniger als 24 Stunden im Spital aufhalten, nicht verlegt werden, nicht unter Ziffer 2. fallen und eine Spitalinfrastruktur oder eine spitalähnliche Infrastruktur benötigen.

4. AMBULANTE PATIENTEN

Begriff

Ambulante Patienten sind Patienten, die sich weniger als 24 Stunden im Spital aufhalten, nicht verlegt werden, nicht unter Ziffer 2. fallen und für die Behandlung keine Spitalinfrastruktur benötigen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Tarifordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Krankenhausgesellschaft Schwyz

Spital Schwyz

Theo Camenzind
Präsident

Thomas Aeschmann
Direktor